

Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ hat folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Mühlenfließ beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Widmung

- (1) Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) der Gemeinde Mühlenfließ, hier DGH Nichel, Dorfstraße 17a, 14822 Nichel sowie DGH Haseloff, Hauptstraße 11, 14823 Haseloff.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Dorfgemeinschaftshäuser vorrangig zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere dienen sie der Gemeinde als Versammlungsstätte für öffentliche und nicht-öffentliche Gemeindeversammlungen sowie als öffentliches Wahllokal.
- (3) Darüber hinaus stellt die Gemeinde die Dorfgemeinschaftshäuser im Rahmen verfügbarer Nutzungszeiten eingetragenen Vereinen mit Sitz in der Gemeinde zur Verwirklichung ihrer Zwecke in den Bereichen Heimatpflege, Kulturförderung und Sportförderung vorrangig zur Verfügung. Darüber hinaus verfügbare Zeiten stehen für die Vermietung an Privatpersonen zur Verfügung.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für Personen und Personenvereinigungen, welche politische Ziele und Zwecke verfolgen oder ihren Veranstaltungen politische Inhalte geben. Insbesondere gilt Absatz 3 nicht für Parteien sowie für Vereine, welche laut ihrer Satzungen politische Ziele verfolgen.

§ 2 – Nutzung durch Dritte

- (1) Die Benutzung im Sinne des § 1 Absatz 3 ist nur durch Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung gestattet. Wer eine Nutzungsvereinbarung schließt, ist verantwortlich haftender Veranstalter im gesetzlichen Sinne. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf vereinbarte Räume und Zeiten.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird für die Gemeinde durch den Hauptverwaltungsbeamten als gesetzlicher Vertreter geschlossen. Er kann diese Aufgabe durch Bevollmächtigung auf Bedienstete des Amtes Niemeß und auf ehrenamtliche Mitglieder der Ortsbeiräte übertragen.

§ 3 – Benutzung

- (1) Alle Nutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen. Nutzer haben insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
 - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt;
 - die Räume ausreichend gelüftet werden;
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden;
 - angetrunkenen Personen der Zutritt verwehrt wird;
 - Lärm vermieden wird und
 - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß bedient werden.
- (3) Nach der Veranstaltung sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.
- (4) Vor und nach der Nutzung erfolgt eine persönliche Übergabe, welche schriftlich dokumentiert wird. Für jede Nutzung ist ein Übergabeprotokoll auszufertigen.

§ 4 – Nutzungsentgelt, Höhe und Fälligkeit

(1) Die Nutzung ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das Nutzungsentgelt wird als privatrechtliches Leistungsentgelt erhoben, es wird mit zuzüglich einer Kautions in Höhe von 100 € sofort nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig. Alle auf Grundlage dieser Satzung angegebenen Entgeltsätze sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

(2) Folgende Nutzungsentgelte sind zu vereinbaren:

a) Nutzer, die in der Gemeinde ansässig sind:

aa) Dorfgemeinschaftshaus Nichel:..... 150,00 Euro

ab) Dorfgemeinschaftshaus Haseloff:..... 60,00 Euro

b) Nutzer, die nicht in der Gemeinde ansässig sind:

ba) Dorfgemeinschaftshaus Nichel:..... 250,00 Euro

bb) Dorfgemeinschaftshaus Haseloff: 150,00 Euro

(3) Personen im Sinne von § 1 Abs. 3, welche die Dorfgemeinschaftshäuser regelmäßig für ihre Zwecke nutzen, können das zu zahlende Nutzungsentgelt mit der Gemeinde durch Abschluss einer auf Dauer angelegten Nutzungsvereinbarung abweichend von Absatz 2 vereinbaren. Die Nutzung soll für eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Kinder- und Jugendbereich entgeltfrei sein.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung der Gemeinde Mühlenfließ tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehäuser in der Gemeinde Mühlenfließ mit den Ortsteilen Schlalach, Nichel, Haseloff – Grabow und Niederwerbig vom 02.08.2005 außer Kraft.

Niemegk, 19.12.2024

Hemmerling

Amtsleiter

 sign-me

Signiert von THOMAS HEMMERLING
am 19.12.2024